

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

26. April 1955

Finanzminister Dr.Kamitz begründet die Berechtigung der Adoptionsgebühren263/A.B.

zu 263/J

Anfragebeantwortung

Die Abg.Rosa R ü c k und Genossen gaben in einer parlamentarischen Anfrage an den Finanzminister zu bedenken, dass die Entrichtung der Adoptionsvertragsgebühr in der Höhe von 1 Prozent des Vermögens der Adoptiveltern weder im Interesse der elternlosen Kinder noch im Interesse des Staates liege, der für diese Kinder die Pflegekosten zu tragen habe. Es würden dadurch viele vermögende Personen, die in der Lage wären, gut für ein Kind zu sorgen, davon abgehalten, das Kind zu adoptieren. Sie fragten den Minister, ob er bereit wäre, die Frage der Adoptionsgebühr zu prüfen und dem Nationalrat eine Abänderung des Gebührengesetzes in dieser Richtung vorzuschlagen.

Bundesminister für Finanzen Dr.K a m i t z hat auf diese Anfrage nachstehende Antwort erteilt:

Nach dem österreichischen Abgabenrecht wird der unentgeltliche Übergang von Vermögen unter Berücksichtigung des Verwandtschaftsverhältnisses zwischen dem Erwerber und dem Erblasser bzw. Geschenkgeber der Erbschaft.(Schenkung)steuer unterzogen. Durch die Adoption treten Adoptivkinder in das nächste Verwandtschaftsverhältnis zu den Adoptiveltern und sind daher gemäss § 9 Abs.1 des Erbschaftsteuergesetzes in die Steuerklasse I einzureihen, während nicht adoptierte und mit dem Erblasser bzw. Geschenkgeber nicht verwandte Personen nach Steuerklasse V zu behandeln sind. Die Anwendung der Steuerklasse I hat zur Folge, dass ein Erbschaftsteuerfreibetrag von 10.000 S gewährt wird, die unentgeltliche Übertragung bestimmter Vermögensarten, wie Hausrat, vollkommen von der Erbschaft(Schenkung)steuer befreit ist und die Steuer nach einem bedeutend niedrigeren Steuersatz bemessen wird. Der Steuersatz beträgt beispielsweise bei einer unentgeltlichen Zuwendung von 100.000 S in der Steuerklasse I 2,5 v.H., in der Steuerklasse V hingegen 16 v.H. Die in diesem Falle einzuhebende Erbschaftsteuer würde als Folge der Adoption jedoch 2.250 S, ohne Adoption 17.910 S betragen. Diese Abgabenbegünstigung wirkt sich naturgemäß nur bei einer Adoption durch vermögende Personen aus, da unbemittelte Adoptiveltern weder etwas schenken noch etwas vererben können. Zum Ausgleich der nur den vermögenden Personen als Folge der Adoption zukommenden abgabenrechtlichen Begünstigungen wird gemäss § 33, Tarifpost 1 des Gebührengesetzes 1946, BGBl.Nr.184/1946, eine Adoptionsvertragsgebühr

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

26. April 1955

in der Höhe von 1 v.H. des Vermögens der Adoptiveltern eingehoben. Wie das vorangeführte Beispiel zeigt, hält sich der Ausgleich für die ersparte Erbschaft(Schenkung)steuer im bescheidenen Rahmen, da die Adoptionsvertragsgebühr 1 v.H., die Ersparung an Erbschaftsteuer hingegen 13,5 v.H. beträgt. Die Praxis hat gezeigt, dass Adoptionsverträge sogar nur zum Zwecke der Ersparung der Schenkungsteuer abgeschlossen und nach Durchführung der Schenkung wieder aufgehoben wurden. Nicht unerwähnt bleibe, dass vermögenden Personen als Folge der Adoption auch auf dem Gebiete der Einkommensbesteuerung und der Vermögensbesteuerung erhebliche steuerliche Vorteile zukommen.

Ich kann mich daher der Ansicht, dass sich vermögende Personen von der Adoption eines Kindes durch die Einhebung der Adoptionsvertragsgebühr abhalten lassen, nicht anschliessen, da trotz der Adoptionsvertragsgebühren gerade bei vermögenden Personen die Vorteile bei weitem die Nachteile einer Adoption abgabenrechtlich überwiegen.

-.-.-.-